



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

über die Aufhebung des Aufhebungsbeschlusses der 2. ver. Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 12c „Gebiet Hasselt“ für den Bereich Waldmannspfad

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aufstellung der 2. ver. Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 12c „Gebiet Hasselt“ für den Bereich Waldmannspfad



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau beschließt, den gefassten Aufstellungsbeschluss vom 20.09.2022 zur 2. Ver. Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 12c „Gebiet Hasselt“ für den Bereich Waldmannspfad gem. 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB aus Gründen der dauerhaften Sicherung des Mischgebietes aufzuheben.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Schneppenbaum, Flur 22 das Flurstück 393.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur Aufhebung der 2. ver. Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 12c „Gebiet Hasselt“ für den Bereich Waldmannspfad wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 2. ver. Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 12c „Gebiet Hasselt“ für den Bereich Waldmannspfad ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (s.o.) beigelegt.

Hinweise:

§7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr

geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt,

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bedburg-Hau, den 26.09.2023

Der Bürgermeister
Stephan Reinders